

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	107/2025
Datum der Bereitstellung	

## Allgemeinverfügung der Stadt Bocholt

### I. Allgemeinverfügung:

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i.V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ergeht zur Abwehr konkreter Gefahren folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Cannabis ist während der Bocholter Herbstkirmes im Zeitraum vom 17.10.2025 bis 20.10.2025 in der Verbotszone der Stadt Bocholt untersagt.
2. Die Verbotszone wird begrenzt auf den Bereich innerhalb des Straßenrings der Stadt Bocholt, bestehend aus den Straßen Ostwall - Theodor-Heuss-Ring - Ebertstraße - Willy-Brandt-Straße - Meckenemstraße - Nordwall einschließlich der Straße „An der Bleiche“ Hausnummern 1 a bis 4 und des Parkplatzes „An der Bleiche“ bis zur Einmündung der Straße „An der Alten Aa“, Hausnummer 1. Die Verbotsfläche wird graphisch dargestellt im beigefügten Plan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Privatflächen innerhalb von Gebäuden in der umschriebenen Verbotszone.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung tritt damit sofort in Kraft.
4. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Allgemeinverfügung wird die Wegnahme des Cannabis und der zu dessen Konsum benutzbaren Gegenstände auch durch Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch Einsatzkräfte der Ordnungsbehörde und der Polizei überwacht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
7. Die Regelungen des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis sowie des Gesetzes zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

### II. Begründung:

#### 1. Zum Verbot des Konsums von Cannabis:

Wie bereits beschrieben, zählt die Bocholter Kirmes zu den größten in NRW und ist ein Hauptanziehungspunkt insbesondere auch für Familien mit Kindern sowie für Jugendliche. Das Cannabisgesetz beschränkt den öffentlichen Konsum von Cannabis dergestalt, dass u. a. kein Konsum in unmittelbarer Nähe von Personen unter 18

Jahren sowie kein Konsum in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie kein Konsum in Sichtweite von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf Kinderspielflächen sowie in öffentlich zugänglichen Sportstätten erfolgen darf. Ziel dieser Regelungen ist der Schutz Unbeteiligter und insbesondere der Jugendschutz. Vor dem Hintergrund der Ausdehnung der Kirmes einschließlich der Zuwegungen und des großen Anteils an Kindern und Jugendlichen am Kirmesgeschehen, welches bis weit in die Nacht andauert, kann eine wirksame Abstandsregelung nicht anders als durch diese Allgemeinverfügung gewährleistet werden.

Eine konkrete Gefahr im Sinne des § 14 OBG bei ungehindertem Konsum von Cannabis liegt vor.

Eine Gefahr kennzeichnet eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft den Eintritt eines nicht unerheblichen Schadens zur Folge hat. Unter der öffentlichen Sicherheit versteht man auch den Schutz von Gesundheit, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung.

Im Fall der Bocholter Herbstkirmes vom 17.10. bis zum 20.10.2025 droht konkret ein Verstoß gegen das Konsumverbot des § 5 I KCanG.

Nach § 5 I KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen verboten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gesetzesbegründung definiert unmittelbare Gegenwart als „gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen, so dass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht.“

Der Umgang mit Cannabis ist nach § 2 KCanG umfassend verboten, lediglich der Konsum und Besitz wird unter bestimmten Umständen privilegiert, d.h. nicht unter Strafe gestellt. Insgesamt verfolgt der Gesetzgeber mit dem KCanG das ausdrückliche Ziel, Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums zu schützen:

Der Konsum von Cannabis auf der Bocholter Herbstkirmes in dem von der Allgemeinverfügung verbotenen Zeitraum begründet die Gefahr eines Verstoßes gegen das spezielle Konsumverbot des § 5 I KCanG.

Der Bürgermeister der Stadt Bocholt konkretisiert durch die Allgemeinverfügung das Verbot. Entsprechend dem Sinn und Zweck des KCanG wird mit der Allgemeinverfügung der Konsum dort verboten, wo erfahrungsgemäß Kinder und Jugendliche mit Sicherheit anzutreffen sind. Auf der Bocholter Herbstkirmes werden sich in der Verbotszone Erwachsene unvermeidbar in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen aufhalten. Auch wird der von § 5 II KCanG vorgesehene Sichtabstand (100 m) in der Verbotszone nicht eingehalten werden. Die Veranstaltungsfläche beinhaltet weite Teile der Innenstadt, der Zulauf großer Besucherströme erfolgt erfahrungsgemäß aus allen Himmelsrichtungen in Richtung Kirmesgelände. Die vom Stadtring umgebene Innenstadt Bocholts hat lediglich eine Gesamtausdehnung in Nord-Süd-Richtung von etwa 800 Metern, in Ost-West-Richtung von etwa 700 Metern. Die Bocholter Herbstkirmes ist eine Familienveranstaltung, in der gerade auch Aktionen für Kinder und Jugendliche angeboten werden. Es wird mit Blick auf die Besucherzahlen der Vergangenheit für das Jahr 2025 mit 500.000 Besuchern gerechnet.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel des Gesundheits- sowie Kinder- und Jugendschutzes zu erreichen. Ist das öffentliche Konsumieren von Cannabis auf der Bocholter Herbstkirmes 2025 verboten, können insoweit keine Gesundheitsgefahren insbesondere für Kinder und Jugendliche eintreten. Zudem kann das Ziel des KCanG nicht erreicht werden, wenn das Konsumverbot aus § 5 KCanG auf der Bocholter Herbstkirmes 2025 missachtet werden könnte, ohne dass - angesichts der zu

erwartenden hohen Anzahl an Menschen - eine sachgerechte Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten und damit eine zeitnahe wirksame Sanktion gewährleistet werden könnte.

Die Allgemeinverfügung ist auch erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, das die Gefahr genauso gut beseitigen könnte. Insbesondere stellt das Einrichten sog. Kifferzonen kein gleich geeignetes, weniger einschneidendes Mittel dar. Würden sie eingerichtet, müssten sie kenntlich gemacht und das Gelände mit Wegweisern versehen werden. Dies würde einen Anreiz für Kinder und Jugendliche schaffen, der zu verhindern ist. Auch bekäme man solche Kifferzonen nicht in ausreichendem Maß blick-, rauch- und gegebenenfalls geruchsdicht gehalten. Nach Auffassung des Gesetzgebers führt bereits das Sehen des Kiffens zu einem Anreiz bei Jugendlichen, den es zu vermeiden gilt. Zudem würde es in den Kern und Charakter der Bocholter Herbstkirmes 2025 eingreifen und sie in ihrem Wesen verändern.

Bei Beachtung der Sichtweite (100 m-Abstand für Kinder und Jugendliche) würde die Bocholter Herbstkirmes 2025 unzumutbar beeinträchtigt. Auch nur das Rauchen, nicht aber das sonstige Konsumieren zu verbieten, kann den Schutzzweck nicht erfüllen. Es soll jeder Anreiz zum Konsum genommen werden. Zudem trifft das Gesetz selbst eine solche Unterscheidung nicht, sondern zielt allgemein darauf ab, dass das KCanG „nicht zu einem steigenden Konsum von Cannabis beitragen soll“. Wenn aber bereits das Gesetz alle Konsumarten erfasst und eine Unterscheidung nach der Konsumform gerade nicht trifft, ist dies der Behörde erst recht versagt oder kann ihr jedenfalls nicht aufgegeben werden, hiernach zu unterscheiden.

Zuletzt ist das Verbot auch angemessen, denn es steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Die Allgemeinverfügung tritt Verstößen gegen § 5 I KCanG und Gefahren für den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen, auch durch falsche Anreizwirkungen, entgegen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Cannabis nur in sehr begrenztem Umfang und nur für Erwachsene freizugeben, aber keine Anreize zur Ausweitung des Cannabiskonsums zu schaffen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Konsumanreize weitestgehend vermeiden werden.

In Anbetracht der Hochwertigkeit dieser Schutzgüter (u. a. Art. 2 II GG) muss das durch Art. 2 I GG geschützte Interesse von Konsumenten zurücktreten, auf der Bocholter Herbstkirmes 2025 zu konsumieren. Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG ist nämlich sehr niedrigschwellig. Denn es darf in den Grenzen des KCanG an allen Orten außer der Bocholter Herbstkirmes 2025 Cannabis konsumiert werden; das Konsumverbot bezieht sich zudem nur auf die Dauer von vier Tagen.

2. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 5 der Allgemeinverfügung) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung auch während der Bocholter Kirmes ist aus mehreren wichtigen Gründen gerechtfertigt:

#### Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Volksfeste sind regelmäßig durch eine hohe Besucherzahl und eine ausgelassene Stimmung geprägt, was das Risiko von Konflikten und gewalttätigen Auseinandersetzungen erhöht. Der Konsum von Cannabis steigert in diesem Zusammenhang die Gefahr der Eskalation erheblich. Um eine unmittelbare Bedrohung für die Besucher, für die friedliche Durchführung des Festes sowie die Gefährdung des Jugendschutzes zu verhindern, ist ein rasches Eingreifen erforderlich. Der Schutz von Leib und Leben hat in diesem Zusammenhang Vorrang.

#### Vermeidung von Gefährdungspotentialen:

Der Konsum von Cannabis beeinflusst die Urteilsfähigkeit und Hemmschwelle der Konsumentinnen und Konsumenten, was das Risiko von Unfällen, gefährlichem

Verhalten oder Straftaten erhöht. Eine Verzögerung der Maßnahme könnte es ermöglichen, dass solche Gefährdungen eintreten.

Effektive Durchsetzung von Vorschriften:

Die sofortige Vollziehung ermöglicht eine zügige und wirksame Durchsetzung des Verbots. Ohne diese Anordnung würde die Verfügung erst nach Abschluss eines langwierigen Klageverfahrens greifen, was für die Dauer des Volksfestes zu spät käme. Der Zweck der Allgemeinverfügung, die Gewährleistung eines sicheren und friedlichen Ablaufs der Veranstaltung sowie des Jugendschutzes, würde vereitelt.

Überwiegendes öffentliches Interesse:

Das Interesse der Allgemeinheit an einer störungsfreien, sicheren und friedlichen Durchführung des Volksfestes überwiegt gegenüber dem Privatinteresse einzelner an einem möglichen Rechtsmittelverfahren. Angesichts der hohen Besucherzahl und der konkreten Gefährdungslage ist es im öffentlichen Interesse, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die das Risiko von durch Rauschmittel verursachter oder begünstigter Gewalt, Unfällen und Gefährdungen des Jugendschutzes minimieren.

Vorbeugung von Rechtsverstößen:

Da der Konsum von Cannabis gegen geltendes Recht verstoßen kann (KCanG), dient die sofortige Vollziehung auch der Prävention und der konsequenten Ahndung von Rechtsverstößen. So wird von Anfang an ein klares Signal gesetzt, dass diese Rechtsbrüche nicht toleriert werden.

Insgesamt gewährleistet die sofortige Vollziehung, dass die Allgemeinverfügung während der kritischen Zeit des Volksfestes wirksam ist und trägt damit entscheidend zum Schutz der Öffentlichkeit bei.

Rechtsmittel

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48145 Münster erhoben werden.

Bocholt, 09.10.2025

Thomas Kerkhoff  
Bürgermeister